§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Für jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) [1]Der Stiftungsvorstand beschließt über den Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Bereich Transformation und über die Mittelvergabe für einzelne Fördervorhaben. [2]Zur Vorbereitung und Umsetzung der Förderentscheidung kann er geeignete Projektträger einsetzen.

(3) [1]Der Stiftungsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung. [2]§ 4 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) [1]Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Stiftungsvorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt insoweit die Stiftung nach außen. [2]Der ehrenamtliche Präsident berät die Stiftung in allen Fragen der Förderpolitik im Bereich Forschung. [3]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.